

**Amtsgericht Frankfurt am Main**

**Verkündet am: 10.9.2014**

**Außenstelle Höchst**

**Geschäfts-Nr.: 386 C 1098/14 (80)**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

**Urteil**

**Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexander Jaeger, Holzhausenstr. 62,  
60322 Frankfurt am Main  
Gerichtsfach Nr. 523, Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

die [REDACTED]  
[REDACTED] ds. vertr. d. i. Vorstand, ds. vertr. d. d. Vorsitzenden, [REDACTED]  
[REDACTED]

Geschäftszeichen: Schaden-Nr. [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Außenstelle Höchst  
durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

im schriftlichen Verfahren aufgrund der bis zum 27.08.2014 bei Gericht eingereichten  
Schriftsätze für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 121,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank seit dem 31.03.2014 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe:

Von der Darstellung des Tatbestandes  
wird gem. § 313a ZPO abgesehen.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] einen Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens aus dem Verkehrsunfallereignis vom 07.03.2014 auf der BAB A66 in Höhe des Eschborner Dreiecks.

Das Fahrzeug der Klägerin war durch den Auffahrunfall fahruntüchtig geworden, so dass es abgeschleppt werden musste. Hierdurch sind der Klägerin Kosten gemäß Rechnung des Abschleppunternehmens in Höhe von 483,13 € entstanden.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten gemäß §§ 115 VVG, 249 BGB.

Der Schadenersatz nach § 249 Abs. 1 BGB sieht vor, dass der Schädiger dem Geschädigten die Wiederherstellung finanziert. In diesem Rahmen kann der Geschädigte jedoch nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (vergl. BGH, Urteil vom 23.01.2007 – VI ZR 67/06). Die Geschädigte hat einen ortsansässigen Abschleppunternehmer mit dem Abschleppen des Fahrzeuges beauftragt und durfte davon ausgehen, dass dieser keine überhöhten Kosten in Rechnung stellt.

Soweit die Beklagte vorträgt, die in Rechnung gestellten Kosten entsprächen nicht der Ortsüblichkeit, hat die Beklagte dies nicht konkretisiert. Zwar hat die Beklagte eine alternative Berechnung der Abschleppkosten dargelegt. Die Beklagte hat jedoch nicht vorgetragen, dass diese Berechnung sich ebenfalls auf den Frankfurter Raum und das Rhein-Main-Gebiet bezieht.

Die Beklagte hat mithin nicht konkret vorgetragen, dass die Klägerin gegen die Schadensgeringhaltungspflicht verstoßen hat.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht

**Ausgefertigt**

Frankfurt am Main, 10.09.2014

[REDACTED] Justizfachangestellte

Urkundsbeamtin / Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

